

# RS Vwgh 2004/10/18 2004/17/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2004

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
L37293 Wasserabgabe Niederösterreich  
L69303 Wasserversorgung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59;  
Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §6;  
Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §7;  
LAO NÖ 1977 §3 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §70 Abs2;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/17/0088

## Rechtssatz

Die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe setzt gleichsam als Begründungselement voraus, dass ein Abgabensanspruch auf Wasseranschlussabgabe bereits entstanden ist. Diese den Bescheiden betreffend die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe offenbar implizit zu Grunde gelegte Auffassung, welche rechtens in der Begründung dieser Bescheide darzutun gewesen wäre, erwächst aber - da sie nicht Bestandteil des Spruches ist und auch kein Fall eines kassatorischen Bescheides mit Überbindung einer Rechtsauffassung vorliegt - nicht in Rechtskraft (vgl. die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E. 23 zu § 59 AVG wiedergegebene, auch abgabenrechtliche Judikatur).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004170087.X04

## Im RIS seit

24.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)